

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXVII. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 8. Oktober 1909.	Nr. 60.
-------------------	---------------------------------------	---------

<p>Inhalt: 1. Konfulatwesen: Ernennung; — Ernennungen zur Übernahme von Konsulatsposten; — Sprengstoffverordnungen 1881</p> <p>2. Justizwesen: Änderungen zum Reichsgesetz über die Einziehung von Gerichtsfehlen bezüglichen Urtheilen u. s. w. 1899</p> <p>3. Militärwesen: Herabsetzung von militärpflichtigen Deutschen im Bezirke des Konsulats Opatz . . . 1892</p> <p>4. Post- und Telegraphenwesen: Erhebung der Vorkosten zum 20. März 1900 1888</p> <p>5. Post- und Eisenwesen: Verhandlungen in den Angelegenheiten der Post- und Eisenbahnen 1884</p>	<p>Verhandlungen in dem Senate und den Delegirten bei Post- und Eisenbahnen 1884</p> <p>Konkurrenz für die Lieferung von Holz aus Preussisch Ostpreußen 1885</p> <p>Verpflichtung bei in Italien und Österreich-Ungarn zur Aufhebung von Unterhaltungsanforderungen für Wein u. s. w. einschlägigen österreichischen Weinbau . . . 1898</p> <p>6. Post- und Telegraphenwesen: Zulassung eines Schenkens von Geschäftsbriefen zur Einbringung durch die österreichischen Postämter 1897</p> <p>7. Postwesen: Aufstellung von Postämtern auf dem Reichsgebiet 1897</p>
---	--

I. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Jubiläestag Oscar Wildenberg zum Eigenschaft in Krensburg (Mählen) zu ernennen geruht.

Dem mit der Bestallung des Kaiserlichen Konsulats in Chardin beauftragten Eigenschaft Daumiller ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Urtheile von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutscher Schutze befindlichen Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei der Kaiserlichen Gesandtschaft in Peking beschäftigten Legationssekretär Gosen von Langburg ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Gesandten bürgerlich gültige Urtheile von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutscher Schutze befindlichen Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.